

# Sachstandsbericht 2015



Stand: 22.09.2016

## **Fachberatung als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach § 8 a, b SGB VIII § 4 KKG**

**Fachliche Beratung und Begleitung zum  
Schutz von Kindern und Jugendlichen**

**Herausgeber**

Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Jugend und Familie  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

**Bezug**

Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Jugend und Familie  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
Tel.: 06152 / 989 710  
FAX: 06152 / 989 280  
E-Mail: [jugendamt@kreisgg.de](mailto:jugendamt@kreisgg.de)  
Internet: [www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

**Verfasser/innen:**

Katharina Etteldorf  
in Abstimmung mit Ulrike Cramer  
unter Mitarbeit des  
Netzwerks Kinderschutzfachkräfte - Fachberatung nach § 8a, b SGB VIII, 4 KKG

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.  
Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf  
Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>VORWORT .....</b>	<b>4</b>
<b>1. DIE RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>2. (GEWICHTIGE) ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>3. FACHLICHE VERANTWORTUNG DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT .....</b>	<b>6</b>
<b>4. ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN DER FACHBERATUNG ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT IM JAHR 2015 .....</b>	<b>7</b>
<b>5. PRÄVENTION – FALLÜBERGREIFENDE MAßNAHMEN.....</b>	<b>11</b>
<b>6. AUSBLICK AUF DIE WEITERARBEIT .....</b>	<b>12</b>
<b>7. UNSER FAZIT FÜRS JAHR 2015 .....</b>	<b>13</b>

## VORWORT

Im Kreis Groß-Gerau wurde die Fachberatung im Kinderschutz nach § 8a, b SGB VIII und 4 KKG an spezifische Beratungsstellen vor Ort, in denen Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz tätig sind, delegiert.

Folgende Beratungsstellen stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau, 64521 Groß-Gerau, Darmstädter Str. 88,
- Südkreisberatungsstelle – Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Drogenberatung – des Kreises Groß-Gerau, 64560 Riedstadt-Goddelau, Bahnhofstr. 11,
- Deutscher Kinderschutzbund – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien, 64521 Groß-Gerau, Gernsheimer Str. 20,
- CaritasZentrum Rüsselsheim – Erziehungs- und Paarberatung, 65428 Rüsselsheim, Virchowstr. 23,
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch, 65428 Rüsselsheim, Darmstädter Str. 101,
- pro familia – Beratungszentrum, 65428 Rüsselsheim, Lahnstr. 30.

Die Beratungsstellen, die Mitglieder im Beratungsverbund der Jugendhilfe sind, haben einen regionalen Versorgungsauftrag. Es gibt vielfältige gemeinsame Kooperationsbezüge. Die Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie für die Fachkräfte aus der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen werden untereinander abgestimmt und koordiniert. Die genauen Kontaktdaten sowie die regionalen und fachlichen Zuständigkeiten der Beratungsstellen sind dem Kinderschutzleitfaden zu entnehmen (<https://www.kreisgg.de/?id=2047>).

Im ersten Kapitel unseres Berichts stellen wir die Rechtsgrundlage dar. Im zweiten Kapitel beleuchten wir gewichtige Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung – Erkennen – Bewerten – Handeln. Anschließend skizzieren wir die fachliche Verantwortung der Insoweit erfahrene Fachkraft im Beratungsprozess. Die Auswertung der Zahlen, Daten und Fakten des Angebotes Fachberatung im Kinderschutz präsentieren wir im vierten Kapitel. Aufgrund der geringen Datenlage haben wir keine ausführliche Kommentierung vorgenommen. Die in 2014 begonnene Evaluation wird in den nächsten Jahren fortgeschrieben, so dass wir in den Folgejahren weitere Vergleichszahlen erhalten werden. Neben der Fachberatung im Einzelfall leisten wir durch unsere fallübergreifenden präventiven Angebote, die wir im fünften Kapitel beschreiben, einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kinderschutz. Unser Fazit zum Jahr 2015 sowie der Ausblick auf die Weiterarbeit im Jahr 2016 runden den Bericht ab.

## 1. Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen haben wir in unserem Bericht aus dem Jahr 2014 ausführlich beschrieben, so dass wir an dieser Stelle lediglich einen Kurzüberblick über die relevanten rechtlichen Grundlagen geben.

### **§ 8a, Abs. 4 SGB VIII**

#### **Verpflichtender Kinderschutzbeauftragter der freien Träger der Jugendhilfe**

1. Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. Insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen
3. Eltern (Personensorgeberechtigte), Kind oder Jugendlichen einbeziehen, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht infrage gestellt wird:
  - Erörterung der Gefährdungseinschätzung
  - auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, falls Hilfen erforderlich sind
4. Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

### **§ 8 b, Abs. 1 SGB VIII**

#### **Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung**

Für alle, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (und nicht beim öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe arbeiten)

### **§ 4, Abs. 2 KKG / Bundeskinderschutzgesetz**

#### **Kinderschutzbeauftragter für Berufsheimlichkeitsverpflichtete, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden**

- 1. Stufe:  
Sie sollen in Kooperation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Eltern die Gefährdungseinschätzung erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Sie haben Anspruch auf Beratung beim Jugendamt bzw. bei den Beratungsstellen (Insofern erfahren Fachkräfte im Kinderschutz)
- 2. Stufe  
Sie haben die Befugnis, das Jugendamt zu informieren zur Abwendung der Gefährdung. Die Betroffenen werden darauf hingewiesen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

## 2. (Gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Folgende **Formen der Gefährdung** gibt es:

- Vernachlässigung, Verletzung der Aufsichtspflicht,
- körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, seelische Misshandlung, häusliche Gewalt/Partnergewalt.

Meist sind **Auffälligkeiten im Erscheinungsbild des Kindes** zu beobachten, sei es auf der körperlichen, kognitiven, psychischen oder sozialen Ebene. Wichtig ist immer eine altersspezifische Betrachtung und Bewertung der Auffälligkeiten und der kindlichen Entwicklung. Häufig gibt es **soziale, sozio-kulturelle und psycho-soziale Belastungsfaktoren in der Familie**; z. B. äußerst prekäre Wohn- und Arbeitssituation, Armut, Sucht, psychische Erkrankung. Wenn die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bewertet werden, muss auch die elterliche (mangelnde) **Mitwirkungsbereitschaft**, (mangelnde) **Motivation, Hilfe anzunehmen** und (mangelnde) **Fähigkeit oder Bereitschaft zur Problemeinsicht** bewertet werden.

### **Erkennen – Bewerten – Handeln**

Zur **Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie** sollten von den Fachkräften vier Fragen beantwortet werden:

1. **Gewährleistung des Kindeswohls:** Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. **Problemakzeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. **Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. **Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

## **3. Fachliche Verantwortung der Insoweit erfahrene Fachkraft**

Wirksamer Kinderschutz kann gelingen, wenn alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen, verantwortlich handeln. So haben gemäß § 8 b Abs. 1 SGB VIII alle diese Personen Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft. Dazu gehören sowohl die in § 4 KKG genannten beruflichen „Geheimnisträger“, deren Vertrauensbeziehung zu Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise durch die Schweigepflicht geschützt ist (z. B. medizinisches Personal, in Schwangerenberatungsstellen sowie in Sucht-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen Tätige), als auch alle weiteren (ehren-, neben- und hauptamtlich) beruflichen Kontaktpersonen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Sporttrainer, Musiklehrer). Liegen im Einzelfall Hinweise vor, dass ein Kind oder Jugendlicher durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung gefährdet sein könnte, bedarf es eines sensiblen und vor allem fachlich qualifizierten Vorgehens.

Die Beratungstätigkeit wirkt sich auf Fallverläufe aus und ist auch für die Arbeit der Jugendämter in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages bedeutsam. **So prägt die Beratung der Kontaktpersonen Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird, und**

**entscheidet mit darüber, ob es gelingt, eine tragfähige Hilfebeziehung zu den betroffenen Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen aufzubauen.**

Die Funktion und Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft haben wir in unserem Bericht aus dem Vorjahr ausführlich dargestellt (<https://www.kreisgg.de/?id=2047>).

Über die Fachberatung im Einzelfall hinaus erfolgt eine regelmäßige Mitarbeit in diversen Netzwerken und Arbeitskreisen (z.B. Netzwerk Frühe Hilfen; Netzwerk Gegen häusliche Gewalt und gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen im sozialen Nahraum; Netzwerk der Insofern erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz, Arbeitskreis Sexualität und Behinderung). Dies ermöglicht ein persönliches und fachliches Vertrautwerden mit den Arbeitskontexten und Arbeitsaufträgen aller beteiligten Institutionen.

## 4. Zahlen, Daten und Fakten der Fachberatung als Insoweit erfahrene Fachkraft im Jahr 2015

### 1. Fallzahlen 2015

	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	Kinder- schutzbund	Wildwasser	ProFamilia
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	60	19	13	14	7	7
Abschlüsse im Berichtsjahr	53	14	11	14	7	7
davon nach:						
§ 8 a SGB VIII	31	7	6	9	5	4
§ 8 b SGB VIII	6	5	0	0	1	0
§ 4 KKG	13	2	2	5	1	3

Für die Zuordnung der IseF-Beratung zu den Paragraphen ist entscheidend, in welchem Arbeitskontext der **Auftraggeber** arbeitet

#### § 8 a SGB VIII

- Fachkräfte in Kitas, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung
- Kindertagespflege (Tagesmütter, -väter)
- teilstationäre Tagesgruppen
- Fachkräfte in Jugendwohngruppen
- SPFH (sofern nicht Kindeswohlgefährdung der Anlass der Aufnahme der SPFH war)
- Erziehungsbeistandschaft / Jugendbetreuer
- Schulsozialarbeit unabhängig vom Träger
- Mitarbeiter in Schulkindbetreuung unabhängig vom Träger (z. B. Caritas oder ev. Kirche als Träger)
- Logopäden, Ergotherapeuten, Psychomotoriker, Physiotherapeuten, Kinderkrankenpfleger u. ä. Heilberufe (insofern sie innerhalb eines Arbeitskontextes arbeiten, der für § 8 a relevant ist, z. B. wenn eine Ergotherapeutin in ein Kita-Team eingebettet ist)

### § 8 b SGB VIII – Ehrenamtliche oder Fachkräfte in:

- Sport-, Musik- oder anderen Vereinen
- Kirchengruppen für Kinder / Jugendliche
- Pfadfinder
- Nachhilfe
- staatlich nicht anerkannte Privatschulen (= Privatschule, die zwar staatlich genehmigt ist, deren Schulabschlüsse jedoch nicht anerkannt sind. Deshalb bedarf es der externen Prüfung, damit Schüler einen Abschluss erhalten)
- Pfarrer (nach Salgo – vgl. Präsentation im Netz)

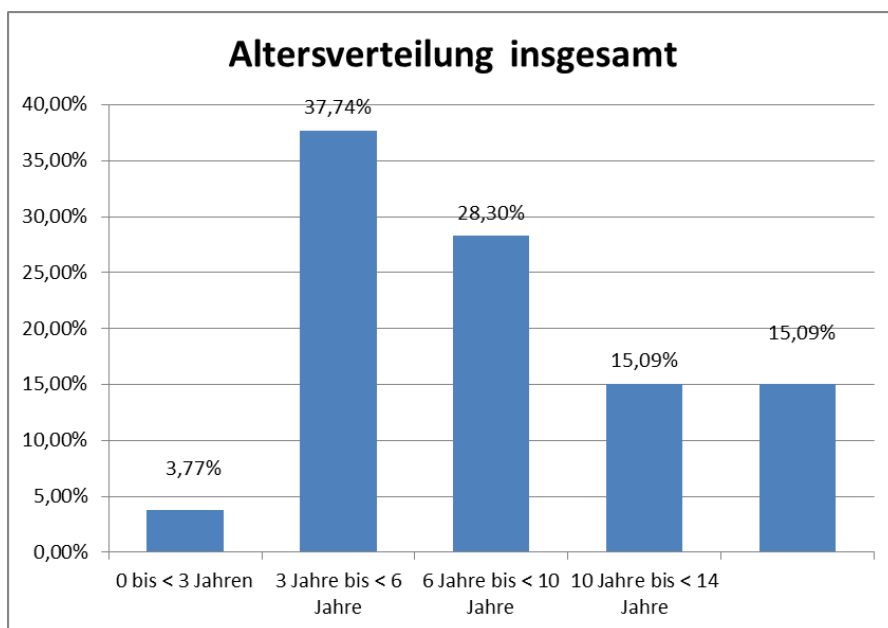
### § 4 KKG – Berufsheimnisträger

- Ärzte, Hebammen
- niedergelassene Psychologen, (Kinder-/Jugend-)Psychotherapeuten
- Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen, Ehe-/Familien- und Lebensberatungsstellen, Jugend- und Drogenberatungsstellen, Schwangerenberatung, Suchtberatung unabhängig von der Trägerschaft (kommunal, Wohlfahrtsverbände)
- Lehrer an staatlichen Schulen
- DSEH-Lehrkräfte
- Logopäden, Ergotherapeuten, Psychomotoriker, Physiotherapeuten, Kinderkrankenpfleger u. ä. Heilberufe (wenn ihr Arbeitskontext die eigene Praxis ist)

## 2. Alter des Kindes / junger Mensch

Alter	insgesamt	davon		EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
		weibl.	männl.					
0 bis < 3 Jahren	2	1	1	2	0	0	0	0
3 Jahre bis < 6 Jahre	20	11	9	4	9	2	3	2
6 Jahre bis < 10 Jahre	15	9	6	2	2	9	2	0
10 Jahre bis < 14 Jahre	8	4	4	3	0	2	1	2
14 Jahre bis < 18 Jahre	8	4	4	3	0	1	1	3
nicht bekannt	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	53	29	24	14	11	14	7	7



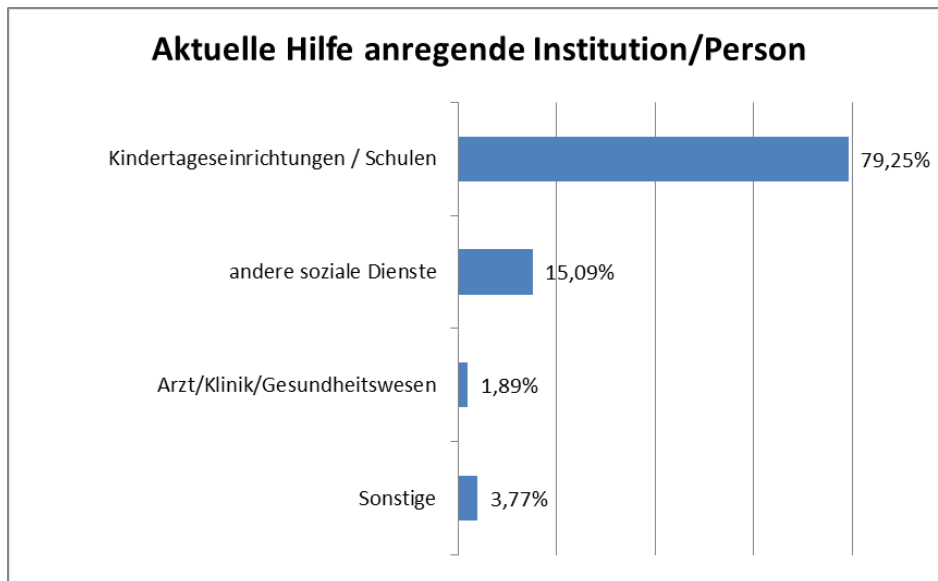


### 3. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	18	3	8	3	2	2
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache						
Deutsch	36	12	5	13	6	
nicht Deutsch	10	2	6	1	1	

### 4. Die aktuelle Hilfe/Beratung anregende Institution/Person

Aktuelle Hilfe anregende Institution/Person	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
junger Mensch selbst	0	0	0	0	0	0
Eltern / Personensorgeberechtigte	0	0	0	0	0	0
Kindertageseinrichtungen / Schulen	42	9	8	14	6	5
Jugendamt	0	0	0	0	0	0
Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei	0	0	0	0	0	0
andere soziale Dienste	8	4	3	0	0	1
Arzt/Klinik/Gesundheitswesen	1	1	0	0	0	0
ehemalige Klienten/Bekannte	0	0	0	0	0	0
Sonstige	2	0	0	0	1	1
gesamt	53	14	11	14	7	7



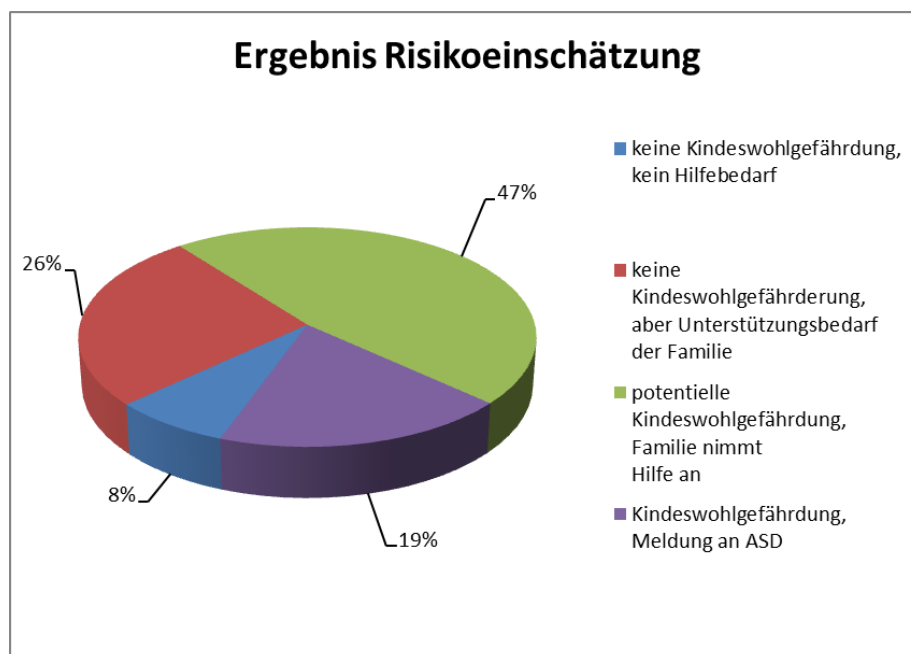
## 5. Anzahl der Beratungskontakte pro Fall

Anzahl Beratungskontakte pro Fall	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
1 Kontakt	9	1	1	3	3	1
2-3 Kontakte	25	9	5	5	2	4
4-5 Kontakte	14	3	5	3	1	2
6-10 Kontakte	2	0	0	1	1	0
11-15 Kontakte	3	1	0	2	0	0
16-20 Kontakte	0	0	0	0	0	0
über 20 Kontakte	0	0	0	0	0	0
gesamt	53	14	11	14	7	7

(Bezugsgröße für einen Kontakt = 30-60 Minuten)

## 6. Ergebnis der Risikoeinschätzung

Ergebnis der Risikoeinschätzung	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	4	1	0	1	0	2
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf der Familie	14	2	5	0	4	3
potentielle Kindeswohlgefährdung, Familie nimmt Hilfe an	25	6	6	9	3	1
Kindeswohlgefährdung, Meldung an ASD	10	5	0	4	0	1
gesamt	53	14	11	14	7	7



## 5. Prävention – Fallübergreifende Maßnahmen

Über die Fachberatung im Einzelfall hinaus nehmen die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Kinderschutz in beträchtlichem Umfang auch einzelfallübergreifende, präventive Aufgaben im Kinderschutz wahr.

Zu den Beiträgen zur **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** gehören präventive Angebote im Kinderschutz:

- Vorträge und Informationsveranstaltungen zu Fragen des Kinderschutzes, Umgang mit Verdachtsfällen, Handlungsleitlinien
- Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren/innen (Schulungen von Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten und Schulen, Qualifizierungen im Bereich des Ehrenamtes, Qualifizierung von Tagespflegeltern etc.)
- Erstellen von Informationsmaterial und Flyern
- Netzwerkarbeit

Im Jahr **2015** wurden folgende präventive Angebote im Kinderschutz durchgeführt:

- Qualifizierung von Tagespflegeltern zum Thema „Kinderschutz in der Tagespflege“<sup>1</sup>
- Qualifizierung von Erzieher/innen zu Themen „Kinderschutz in der Kita – Umsetzung des § 8 a SGB VIII im pädagogischen Raum“; „Kindliche Sexuali-

<sup>1</sup> Angebot der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

tät zwischen altersangemessenen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen unter Kindern“<sup>2</sup>.

- Qualifizierung von Familienpaten zum Thema „Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“<sup>3</sup> im Kontext einer Familienpatenschaft.
- Nach dem Fall von Verdacht auf sexuelle Übergriffe unter Kindern in einer Kindertagesstätte in Mainz, der bundesweit im Sommer 2015 durch die Presse gegangen war, wandten sich mehrere Kitas an pro familia Rüsselsheim. Die Kita-Mitarbeiter ließen sich zu auffälligem kindlichem Sexualverhalten beraten. Die Mitarbeiter/innen von pro familia führten Elternabende und Tagesfortbildungen für die Erzieherinnen durch.<sup>4</sup>
- Fortbildung für die Erzieher/innenfachschule Rüsselsheim: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch.<sup>5</sup>
- Fortbildung für Erzieher/innen: Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, Doktorspiele vs sexuelle Grenzverletzungen unter Vorschulkindern, Erstellen eines institutionellen Schutzkonzeptes.<sup>6</sup>
- Elternabende in Kitas und Schulen: Prävention von sexuellem Missbrauch - wie schütze ich mein Kind? Vorstellen der Hilfsangebote im Verdachtsfall.<sup>7</sup>

## 6. Ausblick auf die Weiterarbeit

Eine wichtige Aufgabe der Kinderschutzfachkräfte ist, die Kooperation und Zusammenarbeit nicht nur fallbezogen auszubauen, sondern sich für die Implementierung eines präventiven kooperativen Kinderschutzes im Kreis mitverantwortlich zu fühlen.

Aus unserer Sicht liegen im Aufgabenfeld der Fachberatung erhebliche Chancen und Potenziale zur Stärkung der eigenen fachlichen Expertise und Rolle, aber auch für die Stärkung eines kooperativen Kinderschutzes. Es ist nötig die neuen Regelungen offensiv zu vertreten und in das Gespräch mit anderen Berufsgruppen zu kommen. Hierzu bieten sich gemeinsame Fortbildungen, kollegiale Fallbesprechungen oder multi-professionelle Fall-Werkstätten an, in denen die speziellen Aufgaben und der Nutzen einer Fachberatung im Kinderschutz anderen deutlich gemacht werden kann. Die Herausforderungen bei der künftigen Umsetzung bestehen vor allem darin, ob der Fachberatungsanspruch von anderen Akteuren wahrgenommen und als sinnvoll erachtete werden kann.

---

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Angebot der pro familia-Beratungsstelle Rüsselsheim

<sup>5</sup> Angebot der Beratungsstelle Wildwasser Rüsselsheim.

<sup>6</sup> ebd.

<sup>7</sup> ebd.

Fachliche Standards der Beratungsarbeit (weiter-)entwickeln – die Erfahrungen der Beratungsarbeit und die dabei auftretenden Schwierigkeiten müssen immer wieder in das kommunale Kinderschutzsystem integriert werden.

Wirkungsvoller Kinderschutz braucht neben verlässlicher Kooperation auch qualifizierte Fachkräfte:

- Qualifizierungsnotwendigkeit der Fachkräfte in der Jugendhilfe in der Risikoeinschätzung und im konflikthaftern Kontakt zu den Eltern – Fortbildungen in der Wahrnehmung von Gefährdungen und zum Durchführen von schwierigen, teilweise konfrontierenden Elterngesprächen.
- Weitere Etablierung und Bekanntmachen von Handlungsabläufen / Schutzkonzepten bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Implementierung eines Austauschs zwischen den Kinderschutzfachkräften und den beiden Jugendhilfeträgern des Kreises Groß-Gerau und der Stadt Rüsselheim.
- Etablierung regelmäßiger Treffen der Kinderschutzfachkräfte (Austausch, Reflexion, Weiterentwicklung fachlicher Standards und Abläufe im Kinderschutz).
- Die befürchteten hohen Beratungsanfragen sind bisher ausgeblieben. Mit den jetzigen personellen und finanziellen Ressourcen in den Beratungsstellen sind die Anfragen zu bewältigen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Nachfragen nach der Kinderschutz-Fachberatung entwickeln werden, ggf. muss eine Neubewertung der personellen und finanziellen Ressourcen in den Beratungsstellen gemeinsam mit den Jugendämtern erfolgen.

## 7. Unser Fazit fürs Jahr 2015

### **Schutzauftrag – eine Chance für Kinder und Jugendliche**

Durch die guten ausgebauten Netzwerke werden Eltern und Kinder früher erreicht und erhalten Hilfe und Unterstützung in prekären Lebenslagen – Kinderschutzfachkräfte helfen Brücken bauen.

Die Beratung nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII ist eine zentrale „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen!

*(aus: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer Insoweit erfahrenden Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland, S.5, Münster, Köln, im November 2014)*